

55 000 Franken für jedes Schwyzer Auto

Kanton In einer Auswertung der AXA liegt der Kanton Schwyz, bezogen auf die Fahrzeugpreise, an zweiter Stelle. Nur die Zuger fahren im Durchschnitt noch teurere Autos. Dies heisst es in einer Mitteilung. Der durchschnittliche Fahrzeugwert liegt bei 45 693 Franken. An zweiter Stelle steht der Kanton Schwyz mit einem durchschnittlichen Fahrzeugwert von knapp 55 000 Franken. Mit einem durchschnittlichen Alter von 7,5 Jahren liegt der Kanton Schwyz punkto Fahrzeugalter im Mittelfeld. Die ältesten Autos fahren mit Berner und Schaffhauser Nummernschild umher: Sie haben durchschnittlich 8,6 Jahre auf dem Buckel. (pd/see)

Notwürger nehmen sich eine Auszeit

Seewen Die Seebner Guuggenmusig Notwürger muss dieses Jahr das erste Mal ruhen. Der Verein ist seit 31 Jahren ein fester Bestandteil der Fasnacht im Talkessel. Wer an die Notwürger denkt, denkt auch an die seit 20 Jahren stattfindende Chaos-Gala. Doch dieses Jahr ist alles anders. Die Notwürger nehmen sich eine Auszeit. Im nächsten Jahr werden die Notwürger dann unter dem neuen Präsidenten Jorin Burgert wieder zurück sein. (pd)

NACHRICHTEN

Herdenschutz mit Innovationspreis

Wollerau An den Messen «Digital Business Preview» in Hamburg und München wurde die Wollerauer Firma TecsAG mit ihrer Herdentier-Überwachung von den Fachjournalisten für die drittbeste Innovation prämiert. Dies heisst es in einer Mitteilung. Schafen wird ein leichter Sender um den Hals gehängt, und der Schäfer kann die Herde vom Computer aus überwachen. (see)

Forum

Für mehr Demokratie in der Gemeindeverfassung

Zurzeit läuft die Vernehmlassung zur Totalrevision des geltenden Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG). Ein auch nur rudimentärer Blick auf Wirtschaft und Gesellschaft zeigt, dass sich seit dessen Inkraftsetzung im Jahre 1970 auch hierzulande vieles verändert hat: So nahm die kantonale Wohnbevölkerung von damals rund 92 000 auf 155 000 um 70 Prozent zu. Waren 1970 noch zwei Drittel der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (13 Prozent) und Industrie (54 Prozent) beschäftigt, so sind heute über zwei Drittel im örtlich weniger gebundenen Dienstleistungssektor tätig.

Aber auch die Finanzhaushalte der Gemeinden und Bezirke sind in der Vergleichsperiode massiv angewachsen: Betrug der Gesamtaufwand dieser Körperschaften 1970 etwas über 80 Millionen Franken, so nähert sich diese Kennzahl schon bald der Milliarden-Grenze. Ebenso sind die Erträge der ordentlichen Gemeinde- und Bezirkssteuern um das 10-fache auf heute 650 Millionen Franken angestiegen. Dabei ist eine starke Ertragsverlagerung in den äusseren Kantonsteil mit einem immer grösseren Gefälle in der Steuerbelastung der Kantonsteile festzustellen. Gerade deshalb ist es ein Unding, dass mit der Vernehmlassung zum GOG nicht gleichzeitig auch die Vernehmlassung über die ebenso notwen-

dige Revision des Finanzhaushaltsgesetzes der Gemeinden und Bezirke inklusive Finanzausgleichsgesetz aufgelegt wird.

Als wichtigste Innovation des neuen GOG werden die rechtliche Abstützung der vielfältigen Zusammenarbeit der Körperschaften und die Auslagerung von Aufgaben an öffentliche oder private Leistungsträger angepriesen. So richtig dieser Revisionsansatz im Alltag auch sein mag – so fragwürdig sind seine längerfristigen Auswirkungen: Zum einen wird er trotz immer grösserem Gefälle die Körperschaften vom Gebot der Fusion abhalten. Zum andern wird dadurch das demokratische Mitspracherecht des Volkes immer mehr ausgehöhlt. Massgeblich für die Organisation ist vor allem auch die frappante Zunahme der Stimmberechtigten: Waren es 1970 gut 25 000 Stimmberechtigte, so hat sich diese Zahl vorab zufolge Einführung des Frauenstimmrechtes (1972) mehr als vervierfacht auf neu über 103 000. Nahmen seinerzeit selbst in bevölkerungsreicheren Gemeinden oder Bezirken regelmässig noch 10 bis 20 Prozent an den Gemeindeversammlungen teil, sind es heute in der Regel weniger als zwei Prozent.

Als Fehlgriff erweist sich unter diesen Umständen die Beibehaltung des Unterschriftenquorums von 10

Prozent der Stimmberechtigten für eine verbindliche Plural-Initiative, mit einer neuen willkürlichen und rechtsungleichen Obergrenze von 1000 Unterschriften. Zum Vergleich: Auf kantonaler Ebene sind für eine Volksinitiative 2000 oder nur gerade 2 Prozent der 100 000 Stimmberechtigten erforderlich!

Vor allem aber ist es unbegreiflich, dass den Gemeinden und Bezirken weiterhin verwehrt bleiben soll, für die wichtigsten demokratischen Entscheidung wie Voranschlag und Steuerfuss das fakultative Referendum einzuführen. Deshalb kommt es nicht selten zu grotesken Situationen: So haben etwa im Dezember 2012 gerade einmal 49 gegen 39 Stimmberechtigte die vom Schwyzer Gemeinderat vorgeschlagene Erhöhung des Steuerfusses an der Budgetgemeinde genehmigt. 49 (wovon erst noch eine Anzahl zustimmender Gemeinderäte) oder nicht einmal ein halbes Prozent der rund 10 000 Stimmberechtigten haben damals 8800 natürliche und 1000 juristische Personen zur Zahlung von höheren Steuern verknurrt! Bei einer Urnenabstimmung würde ein solch umstrittener Entscheid nicht von 88 Stimmberechtigten gefällt, sondern von repräsentativen 4000 bis 5000.

Das heimelige Kaffeechränzli an der Gemeindeversammlung mag zwar

für die Behörden ein bequemes Entscheidungsgremium sein. Allein aus demokratischer Sicht ist eine solche Beschlussfassung «unter jedem Hund». Denn Demokratie lebt nun einmal von einer repräsentativen Beteiligung. Daher soll es im neuen GOG den Gemeinden und Bezirken endlich überlassen werden, ein Finanz- und Steuerfussreferendum einführen zu können. Die «Bevormundung» der Gemeinden und Bezirke durch den Kanton ist gerade hier fehl am Platz, weil dadurch eine lebendige Demokratie verhindert wird.



Toni Dettling
Der heutige Autor Toni Dettling war FDP-Ständerat.

Hinweis
red. Im «Bote»-Forum schreiben regelmässig prominente Schwyzerinnen und Schwyzer. Sie sind in der Themenwahl frei und schreiben autonom. Der Inhalt des «Bote»-Forums kann, aber muss sich nicht mit der Redaktionshaltung decken.

Handelsregister

THELook GmbH, in Arth, CHE-480.880.623, Gotthardstrasse 24, 6410 Goldau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.11.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Coiffeursalons und damit verbundene Tätigkeiten sowie den Handel mit Coiffeurprodukten, insbesondere mit Produkten der Haarpflege. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft

kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20 000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail. Gemäss Erklärung vom 29.11.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Goge-Hinno, Elisabeth, von Arth, in Arth, Gesellschafterin und Ge-

schaftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.-; Steiner, Tamara, von Lauerz, in Ingenbohl, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.-.

Coiffeur Abschnitt Priska Bleresch, in Steinen, CHE-432.550.146, Frauholzring 29, 6422 Steinen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Coiffeursalons für Damen, Herren und Kinder. Eingetragene Personen: Bleresch, Priska, von Schüpfeim, in Steinen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Leserbriefe

Änderungen möglich

Zur Kesb-Initiative

Endlich ein Lichtblick! Mehr Menschen, weniger sogenannte Fachleute. Entscheide gehören in die Gemeinden, Kesb kann im Auftrag der vom Volk gewählten Behörden beraten oder ausführen. Fehlentwicklung korrigieren und Sozialindustrie reduzieren.
Hanspeter Jann, Oberiberg

Ratgeber

Ist der automatische Pausenabzug rechtlich korrekt?

Recht Ich arbeite 50 Prozent (4 Std. 20 Min./Tag). Für die 100-Prozent-Angestellten wird jeden Morgen eine Pause von 15 Minuten automatisch abgezogen. Da ich keine Pause mache, wurde dieser Abzug bei mir bisher storniert. Neu gilt nun, dass der Abzug bei allen gemacht wird, die um 9 Uhr anwesend sind, also auch bei mir. Ist das korrekt?

Ohne Ihr Einverständnis kann der Arbeitgeber Sie nicht zu dieser Pause zwingen. Der automatische Abzug ist bei Ihnen nicht korrekt.

Wird weniger als fünfeneinhalb Stunden pro Tag gearbeitet, sieht das Arbeitsgesetz keine zwingende Pause vor. Obligatorisch wäre diese erst dann, wenn länger als fünfeneinhalb Stunden gearbeitet würde.

Ihr Arbeitgeber ist zwar verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen Pausen zu gewähren und darf diese im Zeiterfassungssystem auch automatisch abziehen, wenn die Zeitperioden erreicht werden. Dadurch zwingt er die Mitarbeitenden, diese gesetzlich vorgeschriebene Pause auch zu beziehen. Da Sie bei Ihrem Pensum keine Pause machen müssen, kann er aber nicht einseitig einen solchen Abzug vornehmen. Zulässig wäre der

Abzug nur, wenn eine Pause und der automatische Zeitabzug in Ihrem Arbeitsvertrag explizit festgehalten sind.

Von zentraler Bedeutung für die Bestimmung der Pausen sind die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes (ArG) und der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1). Bei Arbeitsverhältnissen, die dem

Kurzantwort

Zwingende, unbezahlte Pausen dürfen automatisch im Zeiterfassungssystem abgezogen werden. Ist aber keine zwingende Pause vorgesehen, muss ein Arbeitnehmer seine Arbeit nicht unterbrechen. Ein automatischer Abzug im Zeiterfassungssystem wäre in diesem Fall ohne vertragliche Vereinbarung nicht zulässig. (red)

ArG und der ArGV1 unterstellt sind (alle privaten und öffentlichen, industriellen, gewerblichen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, sofern sie nicht ausdrücklich vom ArG ausgenommen sind), ist die Arbeit von Gesetzes wegen durch Pausen zu unterbrechen.

Das Gesetz legt dabei eine minimale Pausendauer fest. Bei einer Arbeitszeit pro Tag von über fünfeneinhalb bis zu sieben Stunden muss eine Pause von mindestens 15 Minuten gewährt werden. Wird zwischen sieben und neun Stunden gearbeitet, hat die Mindestpause 30 Minuten zu betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden ist eine Pause von mindestens 60 Minuten einzuhalten. Der Arbeitgeber muss nötigenfalls Anweisungen geben und darauf achten, dass die Pausenvorschriften befolgt werden. Dabei ist wichtig, dass

die Pausen ungefähr in der Mitte der Arbeitszeit liegen. Die aufgeführte Mindestdauer der jeweiligen Pausen ist zwingend, ein Unternehmen darf aber jederzeit die Möglichkeit einer längeren Pausendauer vorsehen. Bei einer Pause handelt es sich grundsätzlich um arbeitsfreie Zeit.

Arbeitszeit oder nicht?

Konkret gilt eine Pause nicht als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verlassen kann. Umgekehrt gilt eine Pause als zu entschädigende Arbeitszeit, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf oder dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen muss, also am Arbeitsplatz unter Arbeitsbereitschaft steht. Die Abgrenzung ist in der Praxis nicht immer einfach.

Lenkt Ihr Vorgesetzter auf eine mündliche Intervention hin

nicht ein, empfehle ich, zunächst schriftlich die Korrektur Ihrer Arbeitszeiten zu verlangen, bevor Sie als letzten Schritt das Arbeitsgericht anrufen.



Lic. iur. Raetus Cattelan
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Fellmann Tschümperlin Lötcher AG, Luzern, www.fellmann-partner.com

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber, Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.

Vergünstigungen für Abonnenten.

Mit dem Bote-AboPASS:
www.abopassshop.ch

